

## **Zusammenfassende Erklärung**

**zur 6.Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Verbandsgemeinde Flechtingen  
- Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik südlich  
des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrsleben -**

---

**Nach § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.**

| <b>Inhalt</b>   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| 1. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes                  | 2            |
| 2. Öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes | 3            |
| 3. Beteiligung der Behörden                                     | 3            |
| 4. Belange von Natur und Umwelt                                 | 7            |
| 5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten      | 7            |
| 6. Zusammenfassung  | 7            |

## 1. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Förderung regenerativer Energiequellen ist ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzgebers. Durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S.1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S.1726) wird eine Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Marktprämie oder Einspeisevergütung gefördert. Soweit hierfür ein Bebauungsplan neu aufgestellt oder wesentlich geändert werden muss, ist eine Voraussetzung für die Vergütung die Erfüllung der in § 37 Abs.1 Nr.2 EEG benannten Lagevoraussetzungen. Diese bilden gleichzeitig eine wesentliche Grundlage für die Bewertung der für die Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen geeigneten Flächen.

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2017 hat sich die Verbandsgemeinde Flechtingen erstmals flächendeckend mit einer Konzeption für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschäftigt. Die geprüften Flächen umfassten im Jahr 2017 nur die Konversionsstandorte auf bisher bebauten oder wirtschaftlich bzw. für landwirtschaftliche Betriebsstätten genutzten Bereichen. Im Rahmen der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Verbandsgemeinde Flechtingen flächendeckend die Eignung von Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten untersucht. Die in der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes zusätzlich untersuchten Flächen umfassten zunächst weitere Konversionsflächen. In der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch die Eignung von Flächen entlang von Schienenwegen betrachtet. Von den in § 37 des EEG festgelegten Sektor 1 Gebieten fehlt noch die Untersuchung der Flächen entlang von Autobahnen. Diese wurde vorliegend gemäß dem Anhang zur Begründung der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurden entlang der Bundesautobahn A2 zwei Teilflächen in der Gemeinde Ursleben als geeignet bzw. bedingt geeignet eingestuft. Die vorhandenen Böden entlang der Bundesautobahn A2 haben in der Verbandsgemeinde Flechtingen eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft. Sie sind im 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu den als geeignet eingestuften Flächen gehört die Fläche der vorliegenden 6.Änderung des Flächennutzungsplanes südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Ursleben, dass aufgrund anthropogen veränderter Böden aus dem Autobahnbau in den 30er Jahren, der Südausrichtung der Flächen, der Entfernung zum Ort und der nicht bestehenden Erholungsnutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen als geeignet eingestuft wurde. Diese Lageeigenschaften werden unterstützt durch die Nähe zum Rastplatz Lorkberg, die auch eine Nutzung der gewonnenen Energie durch Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge ermöglicht. Aufgrund der hohen Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft ist eine Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur dann vertretbar, wenn die Nutzung reversibel ist. Hierzu müssen die Ramppfosten der Freiflächenphotovoltaikanlage rückstandsfrei nach einer Nutzungsaufgabe entfernbar sein oder es kommen Anlagen zur Anwendung, die keinen Erdeingriff erfordern. Weiterhin ist es erforderlich, dass nur Baumaschinen eingesetzt werden, die Lasten großflächig in den Boden eintragen und somit eine starke Bodenverdichtung verhindern. Eine landwirtschaftliche Nachnutzung bleibt somit erhalten, wodurch der Vorbehalt berücksichtigt wird.

Mit der Darstellung der Flächen südlich des Rastplatzes Lorkberg beabsichtigt die Verbandsgemeinde Flechtingen auch der Gemeinde Ursleben, die weder über geeignete Konversionsflächen verfügt noch landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete aufweist, die Möglichkeit zur Förderung regenerativer Energiequellen einzuräumen.

Mit Beschluss vom 12.07.2022 hat die Verbandsgemeinde Flechtingen entschieden, über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert, das 6.Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan einzuleiten. Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Freiflächenphotovoltaikanlagen gehören nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen ist somit die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

## 2. Öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 6.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023.

### Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur 6.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 27.03.2023 bis einschließlich zum 28.04.2023.

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

## 3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in zwei Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.1 und Abs.2 BauGB statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unter Zusendung des Vorentwurfes und des Entwurfes um Stellungnahme gebeten.

Abwägungsrelevante Sachverhalte wurden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte und Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost vorgetragen.

| Inhalt der Stellungnahmen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 11.01.2023 u. 05.04.2023  | Stellungnahme der Verbandsgemeinde   |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.</li><li>- Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2): Vorrangig sollten Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten errichtet werden. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um kein benachteiligtes Gebiet nach der FFAVO 2022. Durch das geplante Vorhaben wird der Landwirtschaft dauerhaft Fläche entzogen. Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Grundsätzlich ist durch großräumigen Flächenentzug eine Existenzgefährdung bestehender Betriebe nicht auszuschließen.</li><br/><li>- Auflagen: Es handelt sich bei der Vorhabenfläche teilweise um eine erosionsgefährdete Fläche, daher kann unter Beachtung folgender Auflagen dem Vorhaben zugestimmt werden. Die Photovoltaikanlage wird nur auf den erosionsgefährdeten Teilflächen nahe der Bundesautobahn A2 und nicht auf dem gesamten landwirtschaftlichen Feldblock errichtet. Dadurch neu entstandene Schläge sollen möglichst zusammenhängend bleiben und ihre</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li><br/><li>- Der Sachverhalt wurde geprüft. Der Gesetzgeber sieht neben den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch die vorrangige Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Autobahnen in einem Abstand von bis zu 500 Meter vor. Zu diesen Flächen zählt das Plangebiet. Um den vom Gesetzgeber angestrebten Umfang der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erreichen, ist ein Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen unumgänglich. Die Änderung von Flächennutzungsplänen erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches. Dieses fordert gemäß § 1a Abs.2 Satz 2 die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen nur im notwendigen Umfang vorzusehen. Diese Notwendigkeit ist hinreichend begründet worden. Es wurden solche Flächen ausgewählt, die aufgrund von Aufschüttungen veränderte Bodenformen aufweisen und teilweise erosionsgefährdet sind. Der Bewirtschafter selbst ist Initiator der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine Existenzgefährdung nicht vorliegt.</li><br/><li>- Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange können Stellungnahmen abgegeben werden, die Formulierung von Auflagen ist hierbei nicht zulässig bzw. nur dort begründet, wo gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen zu Grunde liegen. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Da der Landwirt selbst die Nutzung durch</li></ul> |

Zusammenfassende Erklärung zur 6.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen - Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrleben -

|  |  |
|--|--|
| <p>Größe, sowie Wegeführung eine wirtschaftliche Bearbeitung sicherstellen. Des Weiteren sollten aufgeständerte Module errichtet und eine Prüfung der zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabenfläche zum Beispiel zur Haltung von Schafen erfolgen. Es ist eine Bindung der Flächen im Rahmen eines bestehenden Förderprogramms zu beachten. Der Landwirtschaftsbetrieb ist entsprechend des Verlustes der Förderung zu entschädigen. Nach Beendigung der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass ein Rückbau erfolgt und eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden kann. Der Eigentümer bzw. Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist rechtzeitig über das geplante Vorhaben in Kenntnis zu setzen.</p> | <p>Photovoltaikanlagen angeregt hat, kann davon ausgegangen werden, dass Entschädigungen aufgrund von Bindungen der Fläche in Förderprogrammen nicht entstehen. Die Reversibilität der Anlagen wird im Bebauungsplan festgesetzt. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegt "die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen in überragendem öffentliche Interesse" und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Somit kommt diesem Belang ein höheres Gewicht zu als den Belangen der Landwirtschaft. Entgegenstehende Grundsätze der Raumordnung treten diesbezüglich zurück. Den Anregungen der Fachstelle Landwirtschaft wird aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung der erneuerbaren Energien nicht gefolgt.</p> |
|--|--|

| Inhalt der Stellungnahme Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost vom 06.04.2023   | Stellungnahme der Verbandsgemeinde   |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbauasträger der Bundesautobahnen (BAB): Gegen den Vorentwurf der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern folgende Belange beachtet werden:</li> <li>- Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist untersagt. Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.</li> <li>- Im Übrigen sind nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes folgende anbaurechtliche Belange in der Begründung zum Entwurf aufzunehmen: Hinsichtlich der Planzeichnung ist die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A 2 ist in allen Plänen einzuzeichnen. Hierbei ist ein entsprechender Verweis in die Legenden aufzunehmen. Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen. Gemäß § 1 Abs.3 Bundesfernstraßengesetz (F0StrG) sind auch die Anschlussstellen und deren Zu- und Abfahrten Teil der Bundesautobahn (vgl. LG Kaiserslautern vom 31.01.1984, 4O349/83). Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40m einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40m und 100m) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, d.h. der Asphalt-bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Im Bereich der Raststätte Lorkberg ist für die fernstraßenrechtliche Abstandsbestimmung nach § 9 FStrG lediglich die Durchfahrgasse als Anknüpfungspunkt (äußerer</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Sachverhalte betreffen nicht die im Flächennutzungsplan zu regelnden Grundzüge der Bodennutzung. Sie bedürfen daher keiner Behandlung im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung.</li> <li>- Eine Eintragung von Anbauverbotszonen im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Diese gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung. Die Festsetzung überbaubarer Flächen ist allein dem Bebauungsplan vorbehalten.</li> </ul> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Fahrbahnrand) heranzuziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zudem sind folgende Inhalte im Textteil und der Begründung zu ergänzen: Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs.1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z.B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs.1 S.2 FStrG gilt § 9 Abs.1 S.1 Nr.1 FStrG entsprechend für Ab-grabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs.1 FStrG nicht zulässig. Eine Unterschreitung der 40-Meter-Grenze - insbesondere dann, wenn eine genaue Entfernungsangabe noch nicht vorliegt, kann in der Pauschalisierung wie vorliegend nicht erfolgen. Eine finale Beurteilung bleibt dem abschließenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.</li><li>- Gemäß § 9 Abs.2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs.2 i.V.m. Abs.5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-) Genehmigungsverfahren zum geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs.3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z.B. Ablenkungspotentialen etc. für die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A2 besteht.</li><li>- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. § 46 Abs.2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4C9.05 hingewiesen: "Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beein-</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Diese Sachverhalte betreffen nicht die Flächennutzungsplanung. Aus der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan sind keine Baurechte unmittelbar abzuleiten. Es handelt sich hierbei um Belange die im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind.</li><li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen zu beachten. Im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung bedürfen sie keiner Behandlung.</li><li>- Die Errichtung von Werbeanlagen betrifft nicht das vorliegende Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes.</li></ul> |
|---|---|

|  |   |
|--|---|
| <p>trächtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die – wie z.B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand – nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs.1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein." Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung. Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs.2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr.3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs.2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs.2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</li><li>- Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaik-freiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs.1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, so dass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i.S.d. § 9 Abs.8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs.3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.</li><li>- Es wird um die Aufnahme dieses Hinweises gebeten, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu behandelnden Grundzüge der Bodennutzung.</li><li>- Die Sachverhalte betreffen nicht die im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung.</li><li>- Der Sachverhalt wird im Bebauungsplanverfahren behandelt. Er betrifft nicht die im Flächennutzungsplan zu regelnden Sachverhalte.</li></ul> |
|--|---|

|   |  |
|---|--|
| Anbauverbotszone abgeschlossen werden sowie die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs.8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann. |  |
|---|--|

#### **4. Belange von Natur und Umwelt**

Im Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelt und dargestellt. Das plangegegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrsleben. Die Fläche hat aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes, eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Boden (aufgrund vorhandener Aufschüttungen), Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter. Das Grundwasser wird nicht erheblich beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser weiterhin zur Versickerung gebracht wird. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beschränken sich auf die Ramppfosten der Photovoltaikmodule und die Trafostationen. Die Beeinträchtigungen durch die Ramppfosten sind reversibel. Aufgrund der vorhandenen Bäume entlang der begrenzenden Wege bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering. Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm sind nur baubedingt zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit verursachen diese jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzung selbst verursacht keine anlagenbedingten Lärmemissionen.

Insgesamt können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung im Gebiet kompensiert werden. In der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter bleibt kein Eingriff zurück.

#### **5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Alternative Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Flechtingen entlang der Bundesautobahn A2 wurden im Rahmen der Ergänzung des gesamtträumlichen Konzeptes für Freiflächenanlagen (Anlage zur Begründung) untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Änderungsbereich die am besten geeignete Fläche entlang der Bundesautobahn A2 darstellt.

#### **6. Zusammenfassung**

Bei der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg" der Verbandsgemeinde Flechtingen steht die Förderung der Belange der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen im Vordergrund. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der Anteil regenerativer Energiequellen kontinuierlich im Sinne des Bundesgesetzgebers erhöht. Dies trägt zum Klimaschutz bei.

Die Fläche befindet sich überwiegend im Abstandsbereich bis zu 200 Meter und vollständig im Abstandsbereich von 500 Meter von der Bundesautobahn A2, in dem die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage durch § 37 des EEG besonders gefördert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt die Erfordernisse der Raumordnung aufgrund der Lage im Vorbehaltsgelände für die Landwirtschaft und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es erfolgt hierdurch eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft. Diese Beeinträchtigungen sind erforderlich. In der Verbandsgemeinde Flechtingen stehen geeignete Konversionsflächen aus baulicher oder sonstiger wirtschaftlicher Nutzung nicht in dem zur Förderung

erneuerbarer Energien erforderlichen Umfang zur Verfügung, so dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist.

Die Belange von Natur und Landschaft werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet bleibt erhalten. Die Belegung mit Photovoltaikmodulen auf Gestellen mit Bodenankern ist reversibel.

Insgesamt rechtfertigen die überwiegenden Belange der Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Verbandsgemeinde Flechtingen, Juli 2023

  
T. Krümming  
Verbandsgemeindebürgermeister

